

Strafrecht III

Prof. Dr. iur. Marc Thommen



Art. 221 – Brandstiftung

Was ist eine Feuersbrunst?





Kulturfreiheit?

Stellen sexuelle Handlungen in einer Kapelle bloss ein Sakrileg oder auch eine strafbare Störung eines Kultusorts dar?



SJZ 64/1968, 110; OG/LU 10.03.1966



Art. 262 Ziff. 1 Abs. 3 – Leichenschändung

Liegt hier eine Verunehrung
eines Leichnams vor?





Art. 286 StGB – Hinderung Amtshandlung

- Autos auf der Gegenfahrbahn mittels «Lichthupe» vor Radarkontrolle warnen



BGE 103 IV 186



Art. 293 – Geheim erklärt

Können Behörden die drohende
Veröffentlichung von Dokumenten
zur Straftat stempeln?





Art. 271 – Handlungen für fremden Staat

Dürfen türkische Beamte in der Schweiz mutmassliche Anhänger von Fethullah Gülen besuchen und mit ihnen sprechen?





Schwarzgeld auf Schweizer Konten

Strafbarkeit

1. Bankmitarbeiter, der Daten liefert.
2. Deutscher Steuerfahnder, der Ankauf auslobt.





Crypto AG

Hat sich in der Crypto AG –
Affäre jemand strafbar gemacht?





Art. 260 Abs. 1 – Landfriedensbruch

- Begeht auch einen Landfriedensbruch, wer Liebe demonstriert?





Art. 261^{bis} StGB

Ist sexistische Werbung strafbar?





Maria statt Scharia

Strafbare Kampagne?





Maria statt Scharia

Strafbare Kampagne?



Strafrecht III

Allgemeine Informationen

Allgemeine Informationen

- Gesetze
- Literatur
- Skriptum
- Schemata/Folien
- Podcast
- Rechtsauskunft
- Übungen
- Wiederholung
- Carl/Rolf

Allgemeine Informationen

- Gesetze
- Literatur
- Skriptum
- Schemata/Folien
- Podcast
- Rechtsauskunft
- Übungen
- Wiederholung
- Carl/Rolf



Allgemeine Informationen

- Gesetze
- Literatur
- Skriptum
- Schemata/Folien
- Podcast
- Rechtsauskunft
- Übungen
- Wiederholung
- Carl/Rolf



Allgemeine Informationen

- Gesetze
- Literatur
- Skriptum
- Schemata/Folien
- Podcast
- Rechtsauskunft
- Übungen
- Wiederholung
- Carl/Rolf



Allgemeine Informationen

- Gesetze
- Literatur
- Skriptum
- Schemata/Folien
- Podcast
- Rechtsauskunft
- Übungen
- Wiederholung
- Carl/Rolf



Allgemeine Informationen

- Gesetze
- Literatur
- Skriptum
- Schemata/Folien
- **Podcast**
- Rechtsauskunft
- Übungen
- Wiederholung
- Carl/Rolf



Podcasts

Allgemeine Informationen

- Gesetze
- Literatur
- Skriptum
- Schemata/Folien
- Podcast
- Rechtsauskunft
- Übungen
- Wiederholung
- Carl/Rolf

„Hallo Herr Thommen

Ich wurde vom Obergericht BE wegen einer angeblichen Streifkollision Auto – Auto verurteilt , die ich aber nie verursacht habe!!! Kann ich als privater ans Bundesgericht und kostenlose Prozessführung verlangen? Und wie müsste man diese Beschwerde formulieren?

Frist läuft am 15.12. ab!!

Danke und Grüsse, X.Y.“

Allgemeine Informationen

- Gesetze
- Literatur
- Skriptum
- Schemata/Folien
- Podcast
- Rechtsauskunft
- **Übungen**
- Wiederholung
- Carl/Rolf

Übungen im Strafrecht II

Allgemeine Informationen

- Gesetze
- Literatur
- Skriptum
- Schemata/Folien
- Podcast
- Rechtsauskunft
- Übungen
- **Wiederholung**
- Carl/Rolf



Strafrecht III

Verbrechen und Vergehen gegen die Familie

(Art. 217 und Art. 220 StGB)



Säumiger Exmann

- Scheidungsurteil 1999:
- Plattenleger muss monatlich Fr. 1'300.– Unterhalt an seine Frau bezahlen.
- Vorwurf: Von Mai 2005 bis Juli 2006 keine Unterhaltszahlungen



Bundesgerichtsurteil 6B_653/2007



Säumiger Exmann

- Bis Ende April 2005 verdiente er als angestellter Plattenleger monatlich Fr. 5'500.--
- «Gesundheitsbedingte eigene Kündigung»
- Monatslohn als selbständig Erwerbender Fr. 2'000.– bis 3'000.--



Bundesgerichtsurteil 6B_653/2007

Verbrechen und Vergehen gegen die Familie

Art. 213 – Inzest

Art. 214 – Aufgehoben 1989 (Ehebruch)

Art. 215 – Mehrfache Ehe

Art. 216 – Aufgehoben: 1989 (Fälschung Personenstand)

Art. 217 – Vernachlässigen von Unterhaltspflichten

Art. 218 – Aufgehoben 1989 (Verlassen einer Geschwängerten)

Art. 219 – Verletzen der Fürsorgepflicht

Art. 220 – Entziehen von Unmündigen

Art. 214 StGB – Ehebruch

Der Ehegatte, der einen Ehebruch begeht, und sein Mitschuldiger werden, auf Antrag des beleidigten Ehegatten, mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Busse bestraft, wenn die Ehe wegen dieses Ehebruchs geschieden oder getrennt wurde.

№ 52 625
Bundesblatt
89. Jahrgang. Bern, den 29. Dezember 1937. Band III.

1992

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Art. 64^{bis} der Bundesverfassung;
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom
29. 12. 1919

Art. 218 StGB – Verlassen einer Geschwängerten

Wer eine Frau, die, wie er weiss, von ihm ausserehelich schwanger und die in bedrängter Lage ist, im Stiche lässt und sie dadurch einer Notlage preisgibt, wird, auf Antrag, mit Gefängnis bestraft.

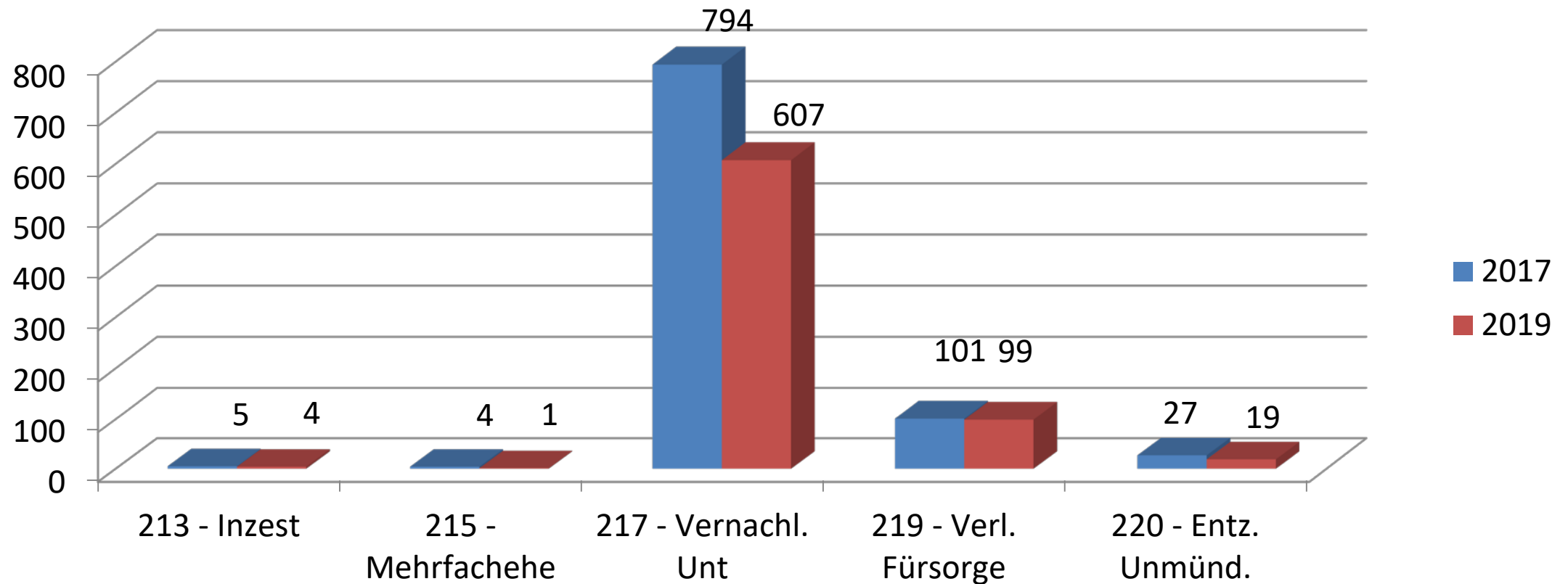
№ 52 625
Bundesblatt
89. Jahrgang. Bern, den 29. Dezember 1937. Band III.

1992

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Art. 64^{bis} der Bundesverfassung;
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom
29. 12. 1919

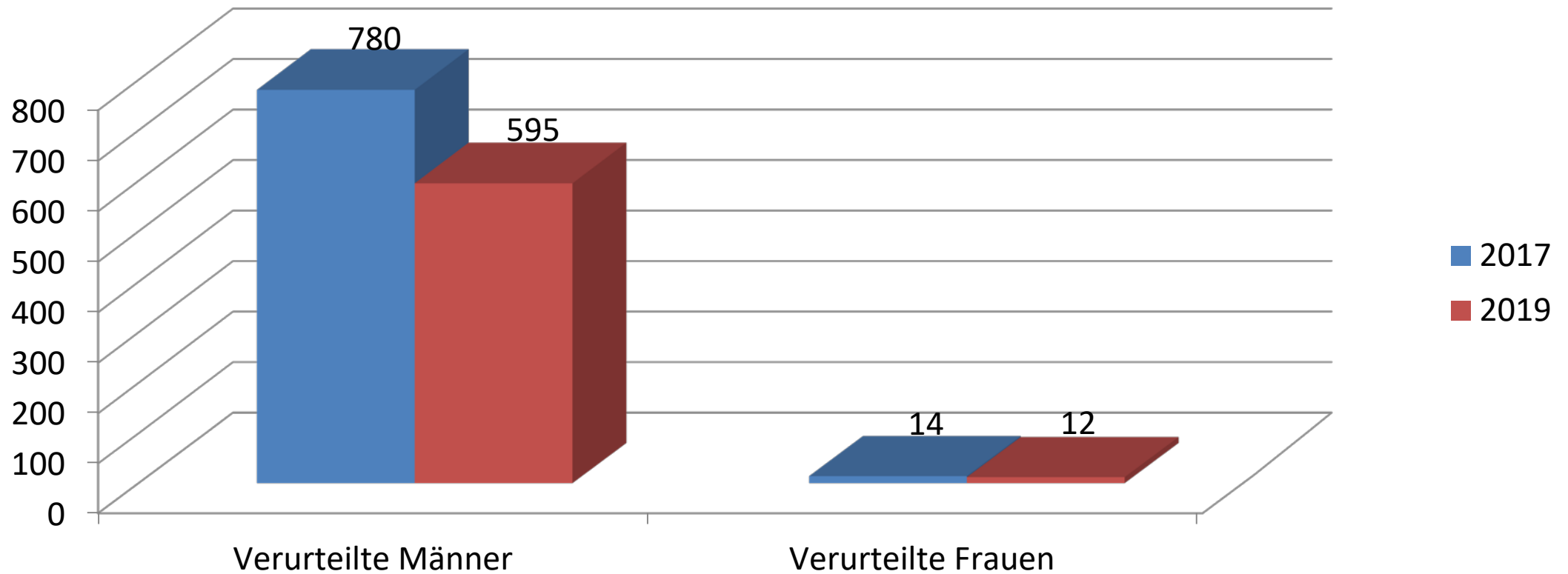
Verbrechen und Vergehen gegen die Familie

Urteile im Jahr 2017/2019

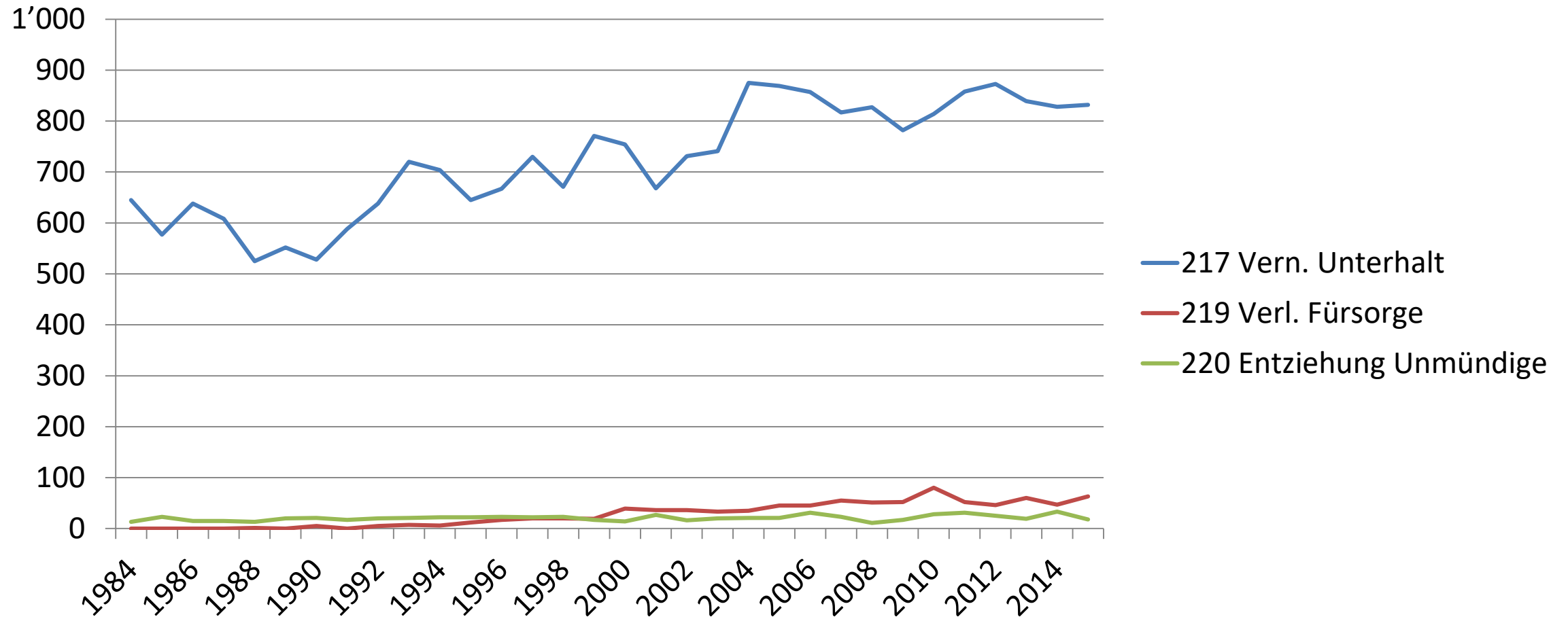


Vernachlässigungen der Unterhaltspflichten

Urteile im Jahr 2017/2019



Verbrechen und Vergehen gegen die Familie



Vernachlässigung von Unterhaltspflichten

Art. 217 StGB

Art. 217 – Vernachlässigung von Unterhaltspflichten

1 Wer seine familienrechtlichen Unterhalts- oder Unterstützungspflichten nicht erfüllt, obschon er über die Mittel dazu verfügt oder verfügen könnte, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2 Das Antragsrecht steht auch den von den Kantonen bezeichneten Behörden und Stellen zu. Es ist unter Wahrung der Interessen der Familie auszuüben.



Art. 217 – Vernachlässigung von Unterhaltspflichten

Rechtsgut:

- Zivilrechtlicher Anspruch auf Unterstützung

Deliktsart:

- Echtes Unterlassungsdelikt
- Antragsdelikt

Art. 217 – Vernachlässigung von Unterhaltspflichten

Wer seine familienrechtlichen Unterhalts- oder Unterstützungspflichten nicht erfüllt, obschon er über die Mittel dazu verfügt oder verfügen könnte, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täterkreis
- Tathandlung
 - Unterhaltspflicht
 - Unterstützungspflicht
 - Nichterfüllen
 - Zeitpunkt
 - ≠ Erfolg
- Tatmacht

Subjektiver Tatbestand

- (Eventual-)Vorsatz

Art. 217 – Vernachlässigung von Unterhaltspflichten

Täter:

- Sonderpflichtiger Unterhaltsschuldner
- Massgeblich ist nicht die biologische Vaterschaft, sondern der Eintrag im Zivilstandsregister.





Art. 252 ZGB – Entstehung des Kindesverhältnisses im Allgemeinen

- 1 Das Kindesverhältnis entsteht zwischen dem Kind und der Mutter mit der Geburt.
- 2 Zwischen dem Kind und dem Vater wird es kraft der Ehe der Mutter begründet oder durch Anerkennung oder durch das Gericht festgestellt.
- 3 Ausserdem entsteht das Kindesverhältnis durch Adoption.



Art. 217 – Vernachlässigung von Unterhaltspflichten

Wer seine familienrechtlichen Unterhalts- oder Unterstützungspflichten nicht erfüllt, obschon er über die Mittel dazu verfügt oder verfügen könnte, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täterkreis
- Tathandlung
 - Unterhaltspflicht
 - Unterstützungspflicht
 - Nichterfüllen
 - Zeitpunkt
 - ≠ Erfolg
- Tatmacht

Subjektiver Tatbestand

- (Eventual-)Vorsatz



Art. 217 – Vernachlässigung von Unterhaltspflichten

Unterhaltspflichten:

- Eltern an Kinder
- Ehegatten untereinander
- Eingetragene PartnerInnen
- Verwandte

Art. 217 – Vernachlässigung von Unterhaltspflichten

Unterhaltspflichten:

- Eltern an Kinder
- Ehegatten untereinander
- Eingetragene PartnerInnen
- Verwandte





Art. 276 ZGB – Unterhaltspflicht Eltern

- 1 Der Unterhalt wird durch Pflege, Erziehung und Geldzahlung geleistet.
- 2 Die Eltern sorgen gemeinsam, ein jeder Elternteil nach seinen Kräften, für den gebührenden Unterhalt des Kindes und tragen insbesondere die Kosten von Betreuung, Erziehung, Ausbildung und Kinderschutzmassnahmen.
- 3 Die Eltern sind von der Unterhaltspflicht in dem Mass befreit, als dem Kinde zugemutet werden kann, den Unterhalt aus seinem Arbeitserwerb oder andern Mitteln zu bestreiten.





Art. 276 ZGB – Unterhaltspflicht Eltern

- 1 Der Unterhalt wird durch Pflege, Erziehung und Geldzahlung geleistet.
- 2 Die Eltern sorgen gemeinsam, ein jeder Elternteil nach seinen Kräften, für den gebührenden Unterhalt des Kindes und tragen insbesondere die Kosten von Betreuung, Erziehung, Ausbildung und Kinderschutzmassnahmen.
- 3 Die Eltern sind von der Unterhaltspflicht in dem Mass befreit, als dem Kinde zugemutet werden kann, den Unterhalt aus seinem Arbeitserwerb oder andern Mitteln zu bestreiten.



Art. 217 – Vernachlässigung von Unterhaltspflichten

Unterhaltspflichten:

- Eltern an Kinder
- Ehegatten untereinander
- Eingetragene PartnerInnen
- Verwandte





Art. 163 ZGB – Unterhalt der Familie

1 Die Ehegatten sorgen gemeinsam, ein jeder nach seinen Kräften, für den gebührenden Unterhalt der Familie.

2 Sie verständigen sich über den Beitrag, den jeder von ihnen leistet, namentlich durch Geldzahlungen, Besorgen des Haushaltes, Betreuen der Kinder oder durch Mithilfe im Beruf oder Gewerbe des andern.

3 Dabei berücksichtigen sie die Bedürfnisse der ehelichen Gemeinschaft und ihre persönlichen Umstände.





Art. 163 ZGB – Unterhalt der Familie

1 Die Ehegatten sorgen gemeinsam, ein jeder nach seinen Kräften, für den gebührenden Unterhalt der Familie.

2 Sie verständigen sich über den Beitrag, den jeder von ihnen leistet, namentlich durch **Geldzahlungen, Besorgen des Haushaltes, Betreuen der Kinder** oder durch Mithilfe im Beruf oder Gewerbe des andern.

3 Dabei berücksichtigen sie die Bedürfnisse der ehelichen Gemeinschaft und ihre persönlichen Umstände.



Art. 217 – Vernachlässigung von Unterhaltspflichten

Unterhaltspflichten:

- Eltern an Kinder
- Geschiedene Ehegatten
- Eingetragene PartnerInnen
- Verwandte

Art. 217 – Vernachlässigung von Unterhaltspflichten





Art. 125 ZGB – Nachehelicher Unterhalt

1 Ist einem Ehegatten nicht zuzumuten, dass er für den ihm gebührenden Unterhalt unter Einschluss einer angemessenen Altersvorsorge selbst aufkommt, so hat ihm der andere einen angemessenen Beitrag zu leisten.

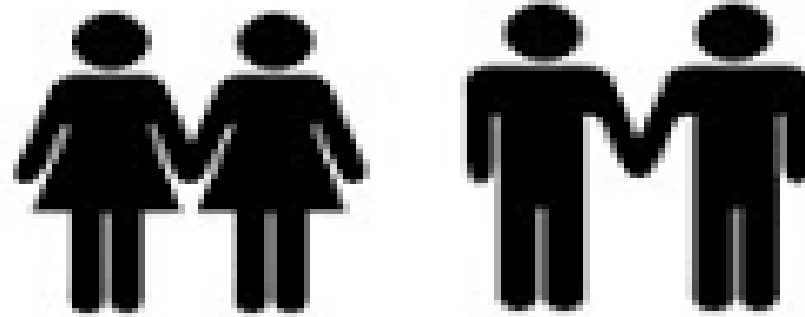




Art. 217 – Vernachlässigung von Unterhaltspflichten

Unterhaltspflichten:

- Eltern an Kinder
- Ehegatten untereinander
- Eingetragene PartnerInnen
- Verwandte





Art. 13 PartG – Unterhalt

1 Die beiden Partnerinnen oder Partner sorgen gemeinsam nach ihren Kräften für den gebührenden Unterhalt ihrer Gemeinschaft. Im Übrigen gelten die Artikel 163–165 des Zivilgesetzbuches (ZGB) sinngemäss.

**Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft
gleichgeschlechtlicher Paare**

Partnerschaftsgesetz, PartG)

vom 18. Juni 2004 (Stand am 1. Januar 2018)

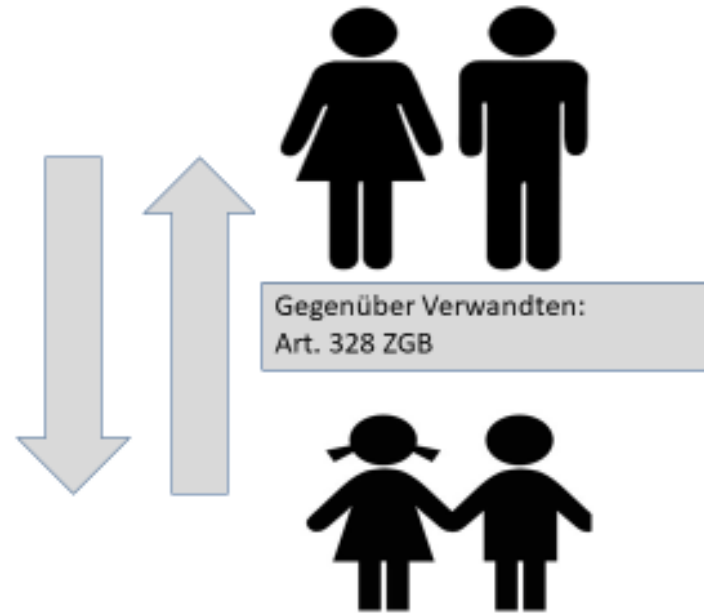
Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf die Artikel 38 Absatz 2, 112 Absatz 1, 113 Absatz 1, 119 Absatz 1, 121 Absatz 1, 122 Absatz 1, 123 Absatz 1, 128 Absatz 1 und 129 Absatz 1 der Bundesverfassung¹, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 9. November 2002²,

Art. 217 – Vernachlässigung von Unterhaltspflichten

Unterhaltspflichten:

- Eltern an Kinder
- Ehegatten untereinander
- Eingetragene PartnerInnen
- Verwandte





Art. 328 ZGB – Unterstützung Familiengemeinschaft

1 Wer in günstigen Verhältnissen lebt, ist verpflichtet, Verwandte in auf- und absteigender Linie zu unterstützen, die ohne diesen Beistand in Not geraten würden.

2 Die Unterhaltspflicht der Eltern und des Ehegatten, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners bleibt vorbehalten.





Art. 217 – Vernachlässigung von Unterhaltspflichten

Festlegung Unterhaltspflichten:

- Eheschutzverfahren (176 ZGB)
- Scheidungsverfahren (276 ZPO)
- Scheidungsurteil (276/125 ZGB)
- (Strafgericht)





Art. 217 – Vernachlässigung von Unterhaltspflichten

Festlegung Unterhaltspflichten:

- Eheschutzverfahren (176 ZGB)
- Scheidungsverfahren (276 ZPO)
- Scheidungsurteil (276/125 ZGB)
- (Strafgericht)





Art. 176 ZGB – Eheschutz/Getrenntleben

1 Ist die Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes begründet, so muss das Gericht auf Begehren eines Ehegatten... die Unterhaltsbeiträge an die Kinder und den Unterhaltsbeitrag an den Ehegatten festlegen.





Art. 276a ZGB – Vorrang Unterhalt Minderjährige

1 Die Unterhaltspflicht gegenüber dem minderjährigen Kind geht den anderen familienrechtlichen Unterhaltspflichten vor.





Art. 217 – Vernachlässigung von Unterhaltspflichten

Festlegung Unterhaltspflichten:

- Eheschutzverfahren (176 ZGB)
- Scheidungsverfahren (276 ZPO)
- Scheidungsurteil (276/125 ZGB)
- (Strafgericht)





Art. 217 – Vernachlässigung von Unterhaltspflichten

Festlegung Unterhaltspflichten:

- *Direkte Methode*: Strafrichter legt die Umfang fest.
- *Indirekte Methode*: Abstellen auf Scheidungs-/ Vaterschaftsurteil oder private Vereinbarung



Art. 217 – Vernachlässigung von Unterhaltspflichten

Wer seine familienrechtlichen Unterhalts- oder Unterstützungspflichten nicht erfüllt, obschon er über die Mittel dazu verfügt oder verfügen könnte, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täterkreis
- Tathandlung
 - Unterhaltspflicht
 - Unterstützungspflicht
 - Nichterfüllen (Unterlassung)
 - Zeitpunkt
 - ≠ Erfolg
- Tatmacht

Subjektiver Tatbestand

- (Eventual-)Vorsatz

Arten von Unterlassungsdelikten

Echte Unterlassungsdelikte

Nichthandeln wird im BT-Tatbestand selbst ausdrücklich erfasst

Beispiele:

- Unterlassung der Nothilfe (Art. 128 StGB)
- Unterlassung der Buchführung (Art. 166 StGB)
- Vernachlässigung von Unterhaltspflichten (Art. 217 StGB)

Unechte Unterlassungsdelikte

Ein Straftatbestand, der für sich gesehen nur ein aktives Tun erfasst, wird ausnahmsweise durch ein Nichtstun (= Unterlassen) verwirklicht

Beispiel:

- Tötung (Art. 111 StGB)
- +
- Art. 11 StGB

Unterlassen

<p>Nichtbeachtung der allg. zwischenmenschlichen Mindestsolidarität</p>	<p>Verletzung spezieller Handlungspflichten...</p>	
<p>Art. 128 Abs. 1 Alt. 2 (Nicht Helfen bei Lebensgefahr)</p>	<p>...aus BT-Tatbeständen Art. 127 (im Stich lassen) Art. 158 (Zulassen Schaden) Art. 217 (Vernachlässig. Unt.) Art. 128 Alt 2 (Nicht Helfen V.)</p>	<p>... aus Garantenstellung Art. 11 StGB</p>
<p>echte Unterlassungsdelikte</p>		<p>unechtes Unterlassungsdelikt</p>
<p>Jedermannsdelikt</p>		<p>Sonderdelikte</p>

Art. 217 – Vernachlässigung von Unterhaltspflichten

- Nichterfüllen der fälligen Leistungspflicht
- Kein Erfolg i.S. einer Notlage der Berechtigten

Objektiver Tatbestand

- Täterkreis
- Tathandlung
 - Unterhaltspflicht
 - Unterstützungspflicht
 - Nichterfüllen
 - Zeitpunkt
 - ≠ Erfolg
- Tatmacht

Subjektiver Tatbestand

- (Eventual-)Vorsatz

Art. 217 – Vernachlässigung von Unterhaltspflichten

Wer seine familienrechtlichen Unterhalts- oder Unterstützungspflichten nicht erfüllt, obschon er über die Mittel dazu verfügt oder verfügen könnte, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täterkreis
- Tathandlung
 - Unterhaltspflicht
 - Unterstützungspflicht
 - Nichterfüllen
 - Zeitpunkt
 - ≠ Erfolg
- Tatmacht

Subjektiver Tatbestand

- (Eventual-)Vorsatz



Art. 93 SchKG – Existenzminimum

Kann der Plattenleger auch dann bestraft werden, wenn er bei Bezahlung des Unterhalts unter das Existenzminimum fallen würde?



Bundesgerichtsurteil 6B_653/2007





Art. 93 SchKG – Existenzminimum

1 Erwerbseinkommen jeder Art...
können so weit gepfändet werden, als
sie ... für den Schuldner und seine
Familie nicht unbedingt notwendig
sind.

2 Solches Einkommen kann längstens
für die Dauer eines Jahres gepfändet
werden...



Begehungs-/Unterlassungsdelikte

	Was ist verboten?	Was ist geboten?
Begehungsdelikt 	Handlung	Unterlassung «Schlage Deine Frau nicht » Schade niemandem!
Unterlassungsdelikt 	Nichtstun	Handlung «Unterstütze Deine Exfrau» Hilf jemandem!

Art. 217 – Vernachlässigung von Unterhaltspflichten

- Wissen um Bestehen des familienrechtlichen Verhältnisses
- Kennen von Umfang und Fälligkeit der Pflicht
- Wissen um eigene Zahlungsmöglichkeit
- Willentliches Nichtleisten

Objektiver Tatbestand

- Täterkreis
- Tathandlung
 - Unterhaltspflicht
 - Unterstützungspflicht
 - Nichterfüllen
 - Zeitpunkt
 - ≠ Erfolg
- Tatmacht

Subjektiver Tatbestand

- (Eventual-)Vorsatz

Art. 217 – Vernachlässigung von Unterhaltspflichten

Wer seine familienrechtlichen Unterhalts- oder Unterstützungs-pflichten nicht erfüllt, obschon er über die Mittel dazu verfügt oder verfügen könnte, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2 Das Antragsrecht steht auch den von den Kantonen bezeichneten Behörden und Stellen zu. Es ist unter Wahrung der Interessen der Familie auszuüben.

Antragsrecht:

- Unterhaltsgläubiger
- Gesetzlicher Vertreter
- Alimentenbevorschussende Behörde
- Kant. bezeichnete (Inkasso-)Stellen
- Örtl. Zust.: Wohnsitz Berechtigter



Art. 289 ZGB – Unterhaltspflicht der Eltern

1 Der Anspruch auf Unterhaltsbeiträge steht dem Kind zu ...

2 Kommt jedoch das Gemeinwesen für den Unterhalt auf, so geht der Unterhaltsanspruch mit allen Rechten auf das **Gemeinwesen** über.





Art. 131 ZGB – Inkassohilfe (neuer Gesetzestext)

1 Erfüllt die verpflichtete Person die Unterhaltspflicht nicht, so **hilft** eine vom kantonalen Recht bezeichnete Fachstelle der berechtigten Person auf Gesuch hin bei der Vollstreckung des Unterhaltsanspruchs in geeigneter Weise und in der Regel unentgeltlich.

2 Der Bundesrat legt die Leistungen der Inkassohilfe fest.





Art. 131a ZGB –Vorschüsse (neuer Gesetzestext)

1 Dem öffentlichen Recht bleibt vorbehalten, die Ausrichtung von Vorschüssen zu regeln, wenn die verpflichtete Person ihrer Unterhaltspflicht nicht nachkommt.

2 Soweit das Gemeinwesen für den Unterhalt der berechtigten Person aufkommt, **geht** der Unterhaltsanspruch mit allen Rechten auf das Gemeinwesen **über**.





Säumiger Exmann

- Muss X. seine selbständige Erwerbstätigkeit aufgeben?



Bundesgerichtsurteil 6B_653/2007



Säumiger Exmann

Objektiver Tatbestand

- Täterkreis
- Tathandlung
 - Unterhaltspflicht
 - Unterstützungspflicht
 - Nichterfüllen
 - Zeitpunkt
 - ≠ Erfolg
- Tatmacht

Subjektiver Tatbestand

- (Eventual-)Vorsatz



Bundesgerichtsurteil 6B_653/2007

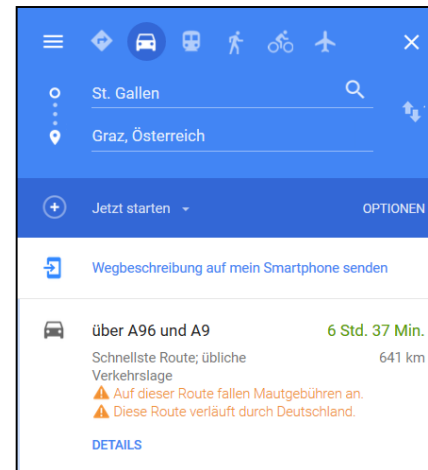
Entziehen von Minderjährigen

Art. 220 StGB



Entziehen von Minderjährigen

- Scheidung A (Österreicherin) und B (Franzose) in St. Gallen.
- Gemeinsames Sorgerecht der Eltern.
- Alleinige Obhut der Mutter.
- Vater Besuchsrecht.
- Mutter zieht mit Kindern nach Graz.



Nach Bundesgerichtsurteil 5A_450/2015



Entziehen von Minderjährigen

- Regi (17) und Piet (24) sind seit kurzem ein Paar.
- Die Eltern von Regi billigen die Beziehung nicht.
- Piet bietet Regi an, dass sie bei ihm einziehen kann, was sie ohne zu zögern tut.





Nicht ohne meinen Sohn

- Geisteswissenschaftlerin lernte
Primarlehrer bei der Arbeit kennen.
- Heirat im Sommer 2005
- Herbst 2005 gemeinsamer Sohn.
- Danach ging Beziehung rasch in
Brüche.



<https://nzzas.nzz.ch/schweiz/kindsentfuehrung-mutter-soll-ins-gefaengnis-ld.1464189?reduced=true>



Nicht ohne meinen Sohn

- 2012 Scheidung Kanton ZH
- Sorgerecht an Vater.
- Begründung: «Die Mutter zeigt nicht nur keinerlei Interesse, die Beziehung zwischen Kind und Vater zu unterstützen, sondern versucht vielmehr, diese systematisch zu zerstören.»





Nicht ohne meinen Sohn

- Vorwürfe Mutter: Ex-Mann soll sexuelle Übergriffe auf den Sohn begangen sowie übermässig Pornografie, Alkohol und Medikamente konsumiert haben.
- Gericht: Haltlose Vorwürfe





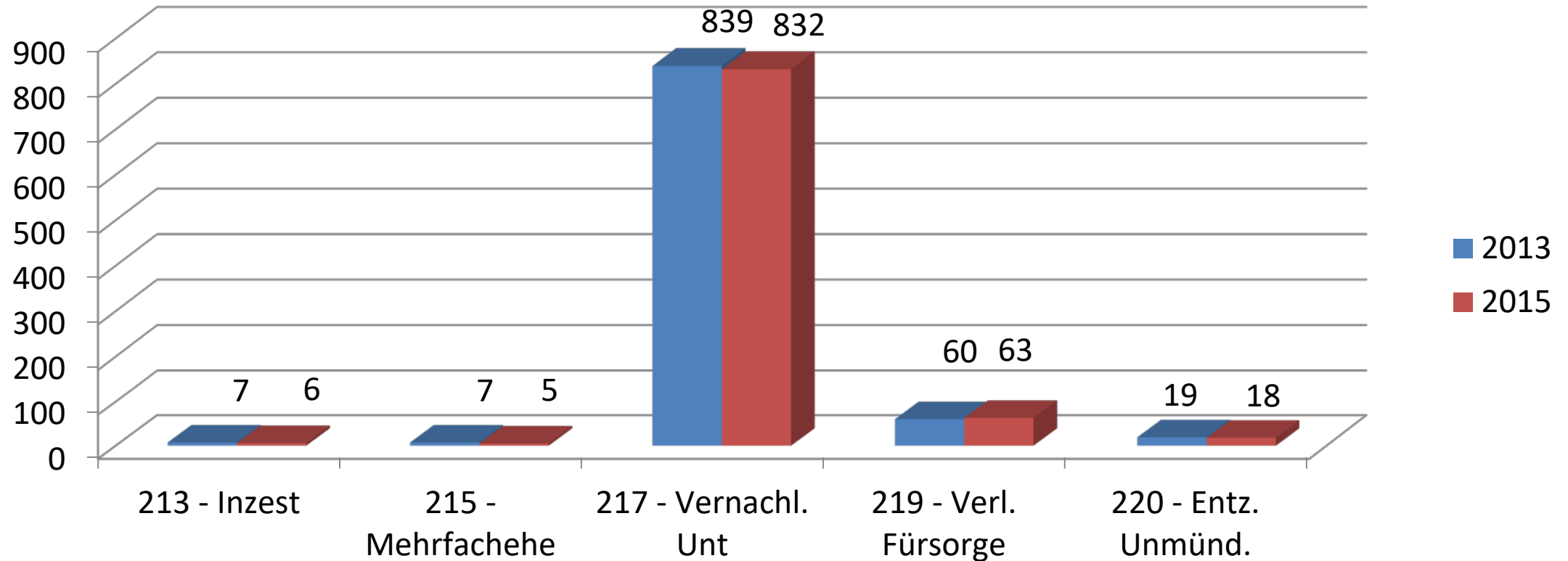
Nicht ohne meinen Sohn

- Herbst 2013: Mutter zieht mit 8-jährigen von Bündner Bergdorf nach Dubai.
- Niemand informiert.
- Sommer 2017: Mutter kehrt zurück mit Sohn.
- Verurteilung Mutter: 3 Jahre Freiheitsstrafe.



Verbrechen und Vergehen gegen die Familie

Urteile im Jahr 2013/2015





Art. 220 – Entziehen von Minderjährigen

Wer eine minderjährige Person dem Inhaber des Rechts zur Bestimmung des Aufenthaltsortes entzieht oder sich weigert, sie ihm zurückzugeben, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.





Art. 220 – Entziehen von Minderjährigen

Geschütztes Rechtsgut

- Recht zur Bestimmung des Aufenthaltsortes des Kindes (vgl. Art. 301a ZGB)
- Mittelbar dient Art. 220 StGB auch dem Schutz des Kindeswohls (BGE 128 IV 159)





Art. 220 – Entziehen von Minderjährigen

Deliktsart:

- Entziehen: Zustandsdelikt
- Rückgabeverweigerung: Dauerdelikt
- Antragsdelikt



Art. 220 – Entziehen von Minderjährigen

Wer eine minderjährige Person dem Inhaber des Rechts zur Bestimmung des Aufenthaltsortes entzieht oder sich weigert, sie ihm zurückzugeben, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

Täter

Opfer (ABR)

Tatobjekt (Minderjährige/r)

Tathandlungen

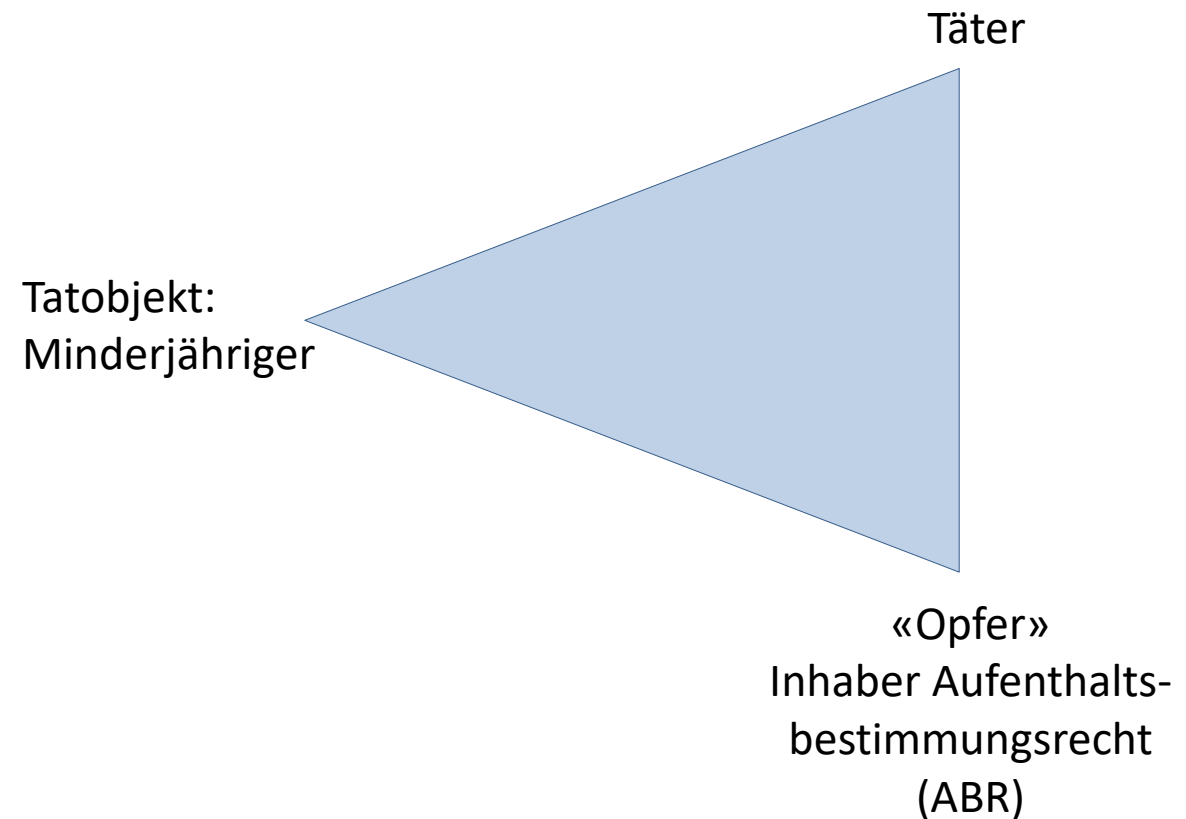
- Entziehen
- Verweigern Rückgabe

Subjektiver Tatbestand

- (Eventual)Vorsatz

Art. 220 – Entziehen von Minderjährigen

Wer eine minderjährige Person dem Inhaber des Rechts zur Bestimmung des Aufenthaltsortes entzieht oder sich weigert, sie ihm zurückzugeben, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



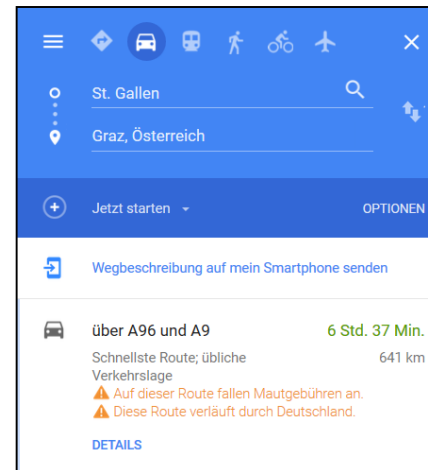
Art. 301a – II. Bestimmung des Aufenthaltsortes

1 Die elterliche Sorge schliesst das Recht ein, den Aufenthaltsort des Kindes zu bestimmen.



Entziehen von Minderjährigen

- Scheidung A (Österreicherin) und B (Franzose) in St. Gallen.
- Gemeinsames Sorgerecht der Eltern.
- Alleinige Obhut der Mutter.
- Vater Besuchsrecht.
- Mutter zieht mit Kindern nach Graz.



Nach Bundesgerichtsurteil 5A_450/2015

Entziehen von Minderjährigen

Objektiver Tatbestand

Täter

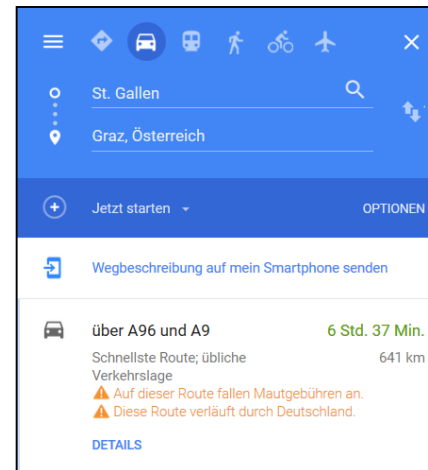
Opfer (ABR)

Tatobjekt (Minderjähriger)

Tathandlungen

Subjektiver Tatbestand

(Eventual)Vorsatz



Nach Bundesgerichtsurteil 5A_450/2015

Art. 301a ZGB Bestimmung des Aufenthaltsortes

2 Üben die Eltern die elterliche Sorge gemeinsam aus und will ein Elternteil den Aufenthaltsort des Kindes wechseln, so bedarf dies der Zustimmung des andern Elternteils oder der Entscheidung des Gerichts oder der Kindesschutzbehörde, wenn:

- a. der neue Aufenthaltsort im Ausland liegt; oder
- b. der Wechsel des Aufenthaltsortes erhebliche Auswirkungen auf die Ausübung der elterlichen Sorge und den persönlichen Verkehr durch den andern Elternteil hat.



Art. 220 – Entziehen von Minderjährigen

Wer eine minderjährige Person dem Inhaber des Rechts zur Bestimmung des Aufenthaltsortes entzieht oder sich weigert, sie ihm zurückzugeben, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

Täter

Opfer (ABR)

Tatobjekt (Minderjährige/r)

Tathandlungen

- Entziehen
- Verweigern Rückgabe

Subjektiver Tatbestand

- (Eventual)Vorsatz

Tathandlung

Entziehen:

- Räumliche Trennung
(Entführen, Wegnahme...)
- Durch eigenes Handeln
- Gegen den Willen des Inhabers des
Aufenthaltsbestimmungsrechts
- Von gewisser Dauer (nicht:
Vereitelung Besuchsrecht)
- Zustandsdelikt



Tathandlung

Verweigern Rückgabe:

- «Entzug» noch legal, z.B. aufgrund Besuchsrecht
- Dauerdelikt



Art. 220 – Entziehen von Minderjährigen

Wer eine minderjährige Person dem Inhaber des Rechts zur Bestimmung des Aufenthaltsortes entzieht oder sich weigert, sie ihm zurückzugeben, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

Täter

Opfer (ABR)

Tatobjekt (Minderjährige/r)

Tathandlungen

- Entziehen
- Verweigern Rückgabe

Subjektiver Tatbestand

- (Eventual)Vorsatz

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/FMH um Minderjährigkeit
- Kennen Sorgerechtsverhältnisse
- Wollen/IKN Vorenthalten,
Verweigerung der Rückgabe.



Art. 220 – Entziehen von Minderjährigen

Wer eine minderjährige Person dem Inhaber des Rechts zur Bestimmung des Aufenthaltsortes entzieht oder sich weigert, sie ihm zurückzugeben, wird, **auf Antrag**, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Antragsrecht

- Eltern mit alleinigem oder geteiltem Sorgerecht je einzeln.
- Vormund
- KESB



Entziehen von Minderjährigen

Fall 1 – Piet und Regi

Entziehen von Minderjährigen

- Regi (17) und Piet (24) sind seit kurzem ein Paar.
- Die Eltern von Regi billigen die Beziehung nicht.
- Piet bietet Regi an, dass sie bei ihm einziehen kann, was sie ohne zu zögern tut.



Entziehen von Minderjährigen

Objektiver Tatbestand

Täter

Opfer

Tatobjekt

Tathandlungen

Subjektiver Tatbestand

(Eventual)Vorsatz



Entziehen von Minderjährigen

Fall 2 – Nicht ohne meinen Sohn

Nicht ohne meinen Sohn

- Exfrau ohne Sorgerecht entführt Sohn (8) nach Dubai.



<https://nzzas.nzz.ch/schweiz/kindsentfuhrung-mutter-soll-ins-gefaengnis-ld.1464189?reduced=true>

Nicht ohne meinen Sohn

Objektiver Tatbestand

Täter

Opfer

Tatobjekt

Tathandlungen

Subjektiver Tatbestand

(Eventual)Vorsatz



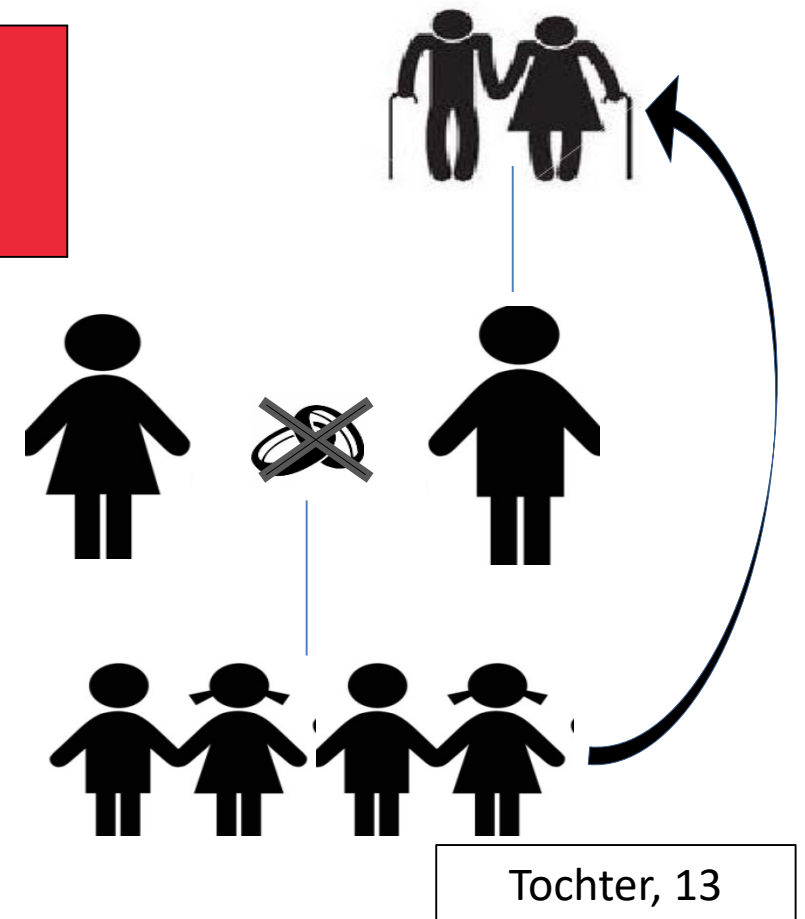
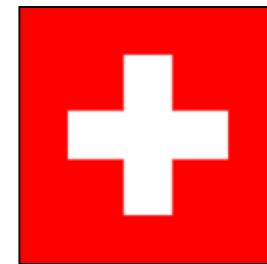
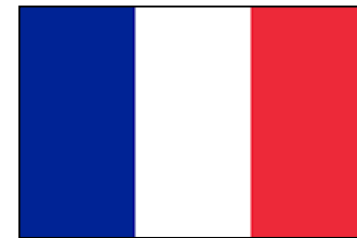
<https://nzzas.nzz.ch/schweiz/kindsentfuehrung-mutter-soll-ins-gefaengnis-ld.1464189?reduced=true>

Entziehen von Minderjährigen

Fall 3 – Mémé

BGE 101 IV 303

- Tochter 13 geht nach Scheidung der Eltern von sich aus zur Grossmutter nach F.
- Grossmutter nimmt sie auf, sagt aber auch, Enkelin könne jederzeit gehen.
- Gericht la Côte verlangt Rückführung.
- Grossmutter fühlt sich nicht gebunden.



BGE 101 IV 303

Objektiver Tatbestand

Täter

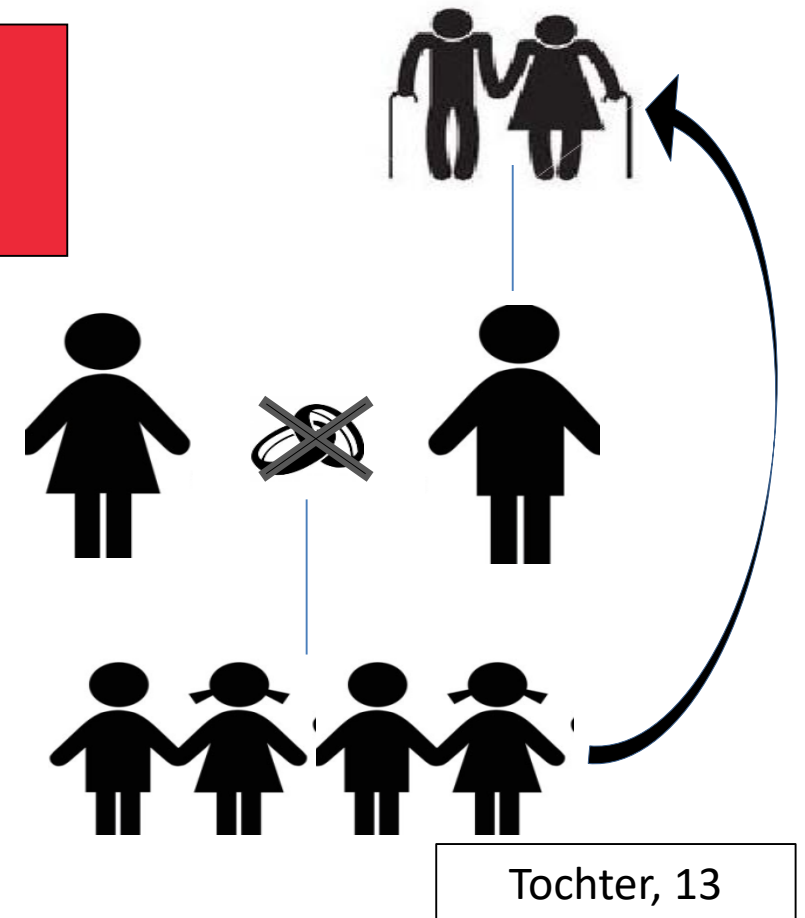
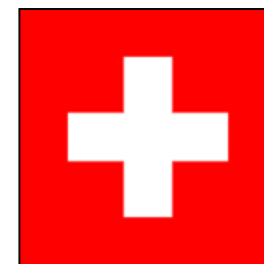
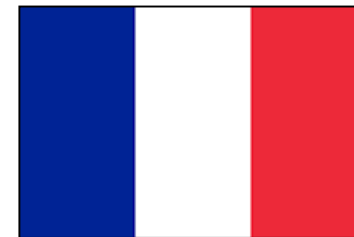
Opfer

Tatobjekt

Tathandlungen

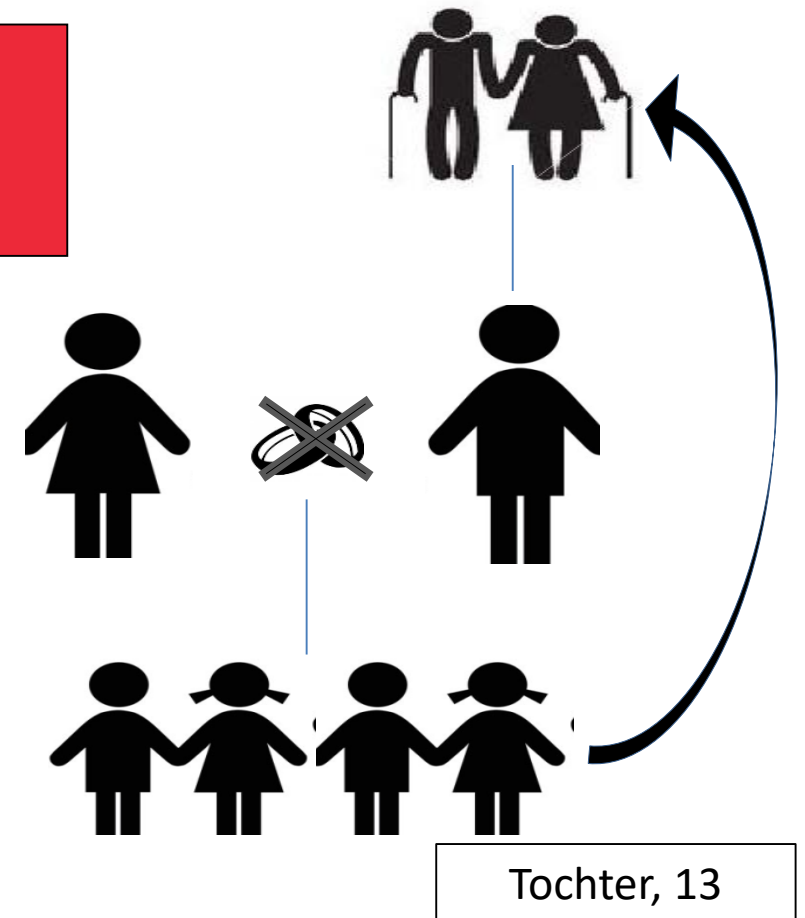
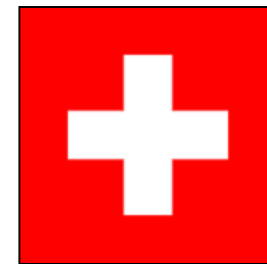
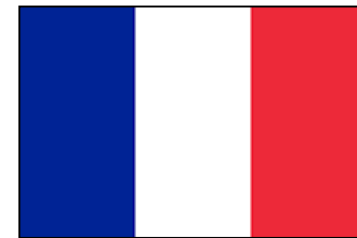
Subjektiver Tatbestand

(Eventual)Vorsatz



BGE 101 IV 303

«Wunsch und Wille des Unmündigen sind grundsätzlich nicht entscheidend, denn geschütztes Rechtsgut ist die Ausübung der elterlichen Gewalt und nicht die Freiheit des Unmündigen»



Entziehen von Minderjährigen

- Scheidung, zwei Töchter (15, 12)
Mutter alleinige Sorge und Obhut.
- Vater holt Töchter für vereinbarten
Wochenendbesuch ab, reiste dann
aber mit ihnen 6 Wochen in die
Ferien.



Nach BGE 118 IV 61

Entziehen von Minderjährigen

Objektiver Tatbestand

Täter

Opfer

Tatobjekt

Tathandlungen

Subjektiver Tatbestand

(Eventual)Vorsatz



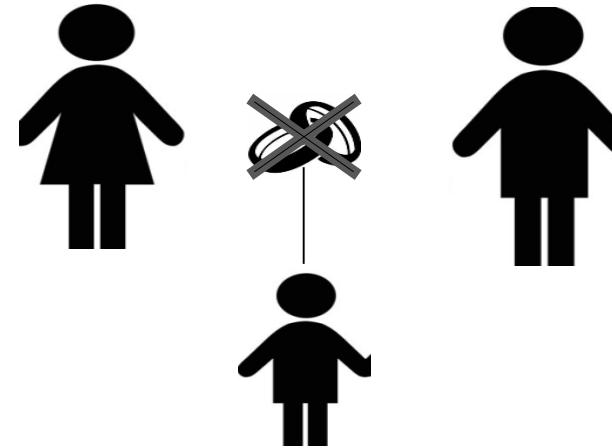
Nach BGE 118 IV 61

Entziehen von Minderjährigen

Wie geht man in der Praxis mit
Vereitelungen von Besuchsrechten
um?

Entziehen von Minderjährigen

Am Freitagabend sind die Kinder jeweils entweder «krank» oder mit der Mutter bereits ins Wochenende entschwunden



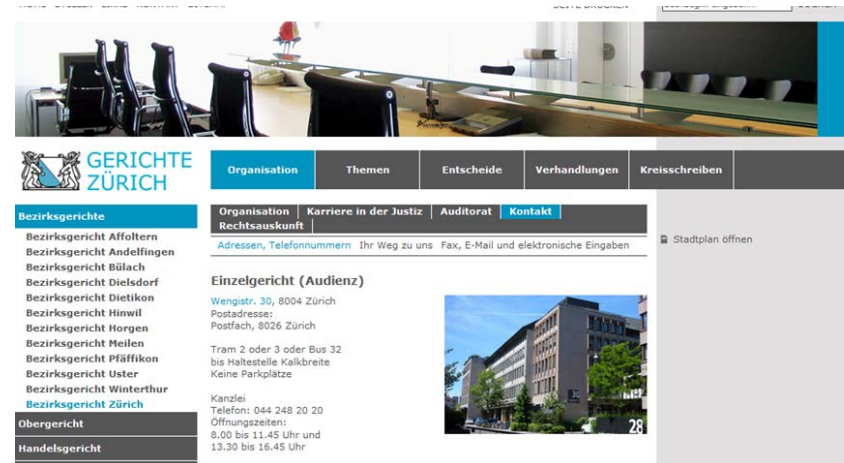
Betreuungsregelung für Vater

- jedes 2. Wochenende jeweils Fr 18.30h – So 18.30h
- Jeden Mittwoch nach Schulschluss mit Übernachtung
- 3 Wochen Ferien/Jahr.

Entziehen von Minderjährigen

Strafandrohung durch Audienzrichter nach Art. 292 StGB

Wer der von einer zuständigen Behörde ...
unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses
Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht
Folge leistet, wird mit Busse bestraft.



GERICHTE ZÜRICH

Organisation Themen Entscheide Verhandlungen Kreisschreiben

Organisation | Karriere in der Justiz | Auditorat | **Kontakt**

Rechtsauskunft

Adressen, Telefonnummern Ihr Weg zu uns Fax, E-Mail und elektronische Eingaben

Stadtplan öffnen

Bezirksgerichte

- Bezirksgericht Affoltern
- Bezirksgericht Andelfingen
- Bezirksgericht Bülach
- Bezirksgericht Dielsdorf
- Bezirksgericht Dietikon
- Bezirksgericht Hinwil
- Bezirksgericht Horgen
- Bezirksgericht Meilen
- Bezirksgericht Pfäffikon
- Bezirksgericht Uster
- Bezirksgericht Winterthur
- [Bezirksgericht Zürich](#)

Obergericht

Handelsgericht

Einzelgericht (Audienz)

Wengistr. 30, 8004 Zürich
Postadresse:
Postfach, 8026 Zürich

Tram 2 oder 3 oder Bus 32
bis Haltestelle Kalkbreite
Keine Parkplätze

Kanzlei
Telefon: 044 248 20 20
Öffnungszeiten:
8.00 bis 11.45 Uhr und
13.30 bis 16.45 Uhr

Zusammenfassung

Wer eine minderjährige Person dem Inhaber des Rechts zur Bestimmung des Aufenthaltsortes entzieht oder sich weigert, sie ihm zurückzugeben, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 301a – II. Bestimmung des Aufenthaltsortes

1 Die elterliche Sorge schliesst das Recht ein, den Aufenthaltsort des Kindes zu bestimmen.



Strafrecht BT III

Verbrechen und Vergehen gegen die Familie

Art. 217 – Vernachlässigung Unterhaltspflichten,
Art. 220 – Entziehung Minderjähriger

Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen

Art. 221 – Brandstiftung
Art. 222 – Fahrlässige Verursachung einer Feuersbrunst
Art. 229 – Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde
Art. 230 – Beseitigung/Nichtanbringung Sicherheitsvorrichtungen

Verbrechen/Vergehen gegen den öffentlichen Frieden

Art. 260 Landfriedensbruch
Art. 260^{quinquies} - Terrorismusfinanz.
Art. 261 – Kultusfreiheit,
Art. 262 – Störung Totenfrieden
Art. 261^{bis} – Rassendiskriminierung,

Verbrechen und Vergehen gegen den Staat

Art. 271 – Verbotene Handlungen für einen fremden Staat

Strafbare Handlungen gegen die öffentliche Gewalt

Art. 285 – Gewalt gegen Beamte
Art. 286 – Hinderung Amtshandlung
Art. 287 – Amtsanmassung
Art. 292 – Ungehorsam
Art. 293 – Veröffentlichung geheimer Verhandlungen

Strafbare Handlungen gegen Amts-/Berufspflicht

Art. 312 – Amtsmissbrauch
Art. 314 – Ungetreue Amtsführung
Art. 318 – Falsches Arzteugnis,
Art. 319 – Entweichenlassen Gefangener
Art. 320 – Verletzung des Amtsgeheimnisses
Art. 321 – Verletzung Berufsgeheimnis

Bestechung

Art. 322^{ter} – Bestechen
Art. 322^{quater} – Sich bestechen lassen
Art. 322^{quinquies} – Vorteilsgewährung
Art. 322^{sexties} – Vorteilsannahme
Art. 322^{septies} – Bestechung fremder Amtsträger
Art. 322^{octies} – Bestechung Privater
Art. 322^{novies} – Private/Sich bestechen lassen
Art. 322^{decies} – Gemeinsame Bestimmungen

Strafrecht III

Prof. Dr. iur. Marc Thommen